

Regierungsrat

Rathaus
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz
und erneuerbare Energien
Frau Laura Kopp
3003 Bern

26. November 2013

Anhörung zur Änderung der Energieverordnung (EnV): Umsetzung der parlamentarischen Initiative 12.400 auf Verordnungsstufe

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Frau Kopp

Das Bundesamt für Energie BFE hat uns mit Schreiben vom 7. Oktober 2013 die Änderung der Energieverordnung (EnV): Umsetzung der parlamentarischen Initiative 12.400 auf Verordnungsstufe zur Anhörung zugestellt. Wir nehmen dazu gerne wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliches

Mit der vorliegenden Änderung der Energieverordnung präzisiert der Bund die zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative UREK-N 12.400 „Freigabe der Investitionen in erneuerbare Energien ohne Bestrafung der Grossverbraucher“ notwendigen Gesetzesbestimmungen im Energiegesetz (EnG). Wir haben diese im Rahmen der damaligen Vernehmlassung vollumfänglich unterstützt. Insbesondere waren wir mit der Entlastung der stromintensiven Unternehmen einverstanden, weil damit die Wettbewerbsfähigkeit mit vergleichbaren, ausländischen Unternehmen erhalten werden kann.

Der vorliegende Verordnungsentwurf lässt uns aber befürchten, dass der administrative Aufwand zur Rückerstattung des Zuschlags für die berechtigten Unternehmen unverhältnismässig hoch sein wird. Die Abläufe wirken aufwendig und schwerfällig. Wir beantragen deshalb eine Überarbeitung der Verfahrensabläufe mit dem Ziel, diese wesentlich zu vereinfachen.

2. Anmerkungen und Anträge zu „4. Abschnitt: Anspruch auf Rückerstattung des Zuschlags“

Als Bedingung für die Rückerstattung des Zuschlags auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze ist für Grossverbraucher der Abschluss einer Zielvereinbarung mit dem Bund vorgesehen. In der Vorlage ist die Tatsache unberücksichtigt, dass Grossverbraucher häufig bereits mit dem Kanton eine Vereinbarung zur Steigerung der Energieeffizienz abgeschlossen haben. Mit dem Abschluss einer kantonalen Vereinbarung über die Entwicklung der Energieeffizienz wird ein Grossverbraucher von der Einhaltung verschiedener Einzelvorschriften befreit. Aufgrund dieser Ausgangslage fordern wir, dass die neu vorgeschlagene Zielvereinbarung mit dem BFE betreffend Rückerstattung des Zuschlags zwingend mit kantonalen Vereinbarungen koordiniert wird oder diese gar übernommen werden können. Bei einer fehlenden Abstimmung besteht die Gefahr der doppelten Anrechnung von Energieeffizienzmassnahmen. Eine Koordination ist aber

auch aus administrativen Gründen für die Unternehmen sinnvoll. Das Gleiche gilt auch für die wiederkehrende, jährliche Berichterstattung. Die Grossverbraucher dürfen auch hier nicht mit zusätzlichem, administrativem Aufwand belastet werden.

3. Wir beantragen folgende Änderungen:

1. Artikel 3m Absatz 2: Die Laufzeit ist auf mindestens 5 Jahre festzulegen. Eine Laufzeit von mindestens 10 Jahren ist nicht mehr sachgerecht. Mittelfristplanungen werden heute üblicherweise auf fünf Jahre erstellt. Die Dauer der Zielvereinbarung ist deshalb dem heutigen Planungshorizont der Unternehmen anzupassen.
2. Artikel 3m ist zu ergänzen mit einem neuen Absatz zwischen 3 und 4: Die Zielvereinbarung von Grossverbrauchern mit dem BFE betreffend Rückerstattung des Zuschlags ist auf die bestehenden Zielvereinbarungen mit den Kantonen abzustimmen. Diese können auch übernommen werden.
3. Artikel 3n ist zu ergänzen mit einem neuen Absatz zwischen Absatz 2 und 3: Die jährliche Berichterstattung über die Vereinbarung mit dem BFE betreffend Rückerstattung des Zuschlags ist auf die Berichterstattung zu den bestehenden Zielvereinbarungen mit den Kantonen abzustimmen.
4. Artikel 3n Absatz 3 ist zu streichen. In Artikel 3n Absatz 2 sind die Angaben aufgeführt, die die Berichterstattung enthalten soll. Diese Aufzählung soll abschliessend sein. In Artikel 3n Absatz 2 ist deshalb auch das Wort „mindestens“ zu streichen.
5. Die Fristen und Laufzeiten sind ausschliesslich auf Geschäftsjahre auszulegen. Die Vorlagen enthalten Fristen und Laufzeiten, die sich sowohl auf Geschäfts- wie auch auf Kalenderjahre beziehen.

Zu den übrigen Änderungsvorschlägen zur Energieverordnung haben wir keine Anmerkungen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Esther Gassler
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber